

V C  
4032



335



33<sup>e</sup>, 46.

V c  
4032





# Abſchrift /

Eines hochbeweglichen Schreibens /

An

Die Röm. Kayſ. auch

zu Hungarn vnd Böhaimb Königl.iche

Majeſtät FERDINANDUM II.

Sub dato Dresden / den 24. Decembris.

Deß Durchlauchtigen

Hochgebornen Fürſten vnd Herrn /

Herrn JOHAN GEORGI, Herzogen zu

Sachsen / Büllich / Cleve vnd Bergen / deß Heyl. Römi-

ſchen Reichs Erb-Marschall vnd Chur-Fürſten / Land-

graſſin in Düringen / Marggraſſin zu Meiſſen / vnd

Burggraſſin zu Magdeburg / Graſſin zu der

Marck vnd Ravenspurg / Herrn

zu Ravenſtein / ic.



Gedruckt im Jahr / 1631





## Aller Durchleuchtigster /

**A**ller genädigster Herr. Ob ich wol groß be-  
dencken haben solte; E. Kayf. Mayt. in Sachen  
die hochbedrangte Evangelische Rathsverwand-  
ten vnd Bürgerschaft zu Augspurg belangendt/  
mit weitem intercediren suchen vnd bitten/ vn-  
terthänigst zubeheiligen: In anmerckung/ Ich  
nun zu verschiedenen mahlen ihnen intercedendo, auß Christlicher  
Mitleidigkeit/ vnd Gewissens halben/ zu hülff vnd staten kommen;  
Sie aber doch damit wenig erhalten vnd außgerichtet. Zehe den-  
noch treibet mich ihr Glende / Jammer vnd Umbstände der Sachen  
dahin / daß E. Kayf. Maytt. Ich anderweits vnterthänigst anzuk-  
langen / vnd zuvervnrubigen nicht vmbgang haben kan / des vnter-  
thänigsten vertrauens/ worumb ich euch hiermit gehorsambst bitte /  
Ewer Kayf. Maytt. werde es von mir/ als einem getrewen vnd ge-  
horsamen Churfürsten des Reichs anders nicht / als vnterthänigst  
wol gemeinet/ vermercken. Denn bey mir vnter andern diese be-  
glaubte Nachricht einkommet / wie vber vorige Beschwerden  
gegen sie/ die Evangelische Rathsverwandten vnd Bürger / je län-  
ger je hefftiger procediret würde / In dem/ daß Ihnen nicht allein

noch wie vor/ die außwertige besuchung des Evangelischen/der Augspurgischen Confession gewesenen Gottesdiensts / sondern auch dz lesen vnd singen daheim / gänzlich verbotten: Hergegen Sie / bey schweren Straffen / zu anhörung Catholischer Predigten gezwungen / auff die / so in den Häusern ihre exercitia pietatis, in dieser Noth treiben/ Inquisitiones angestellet/ die Spitaler vñ Pfründe ner ihrer beneficien entsetzet/ den Evangelischen die Allmosen entzogen / viel Officirer vnd beampte beurlaubet / die Evangelischen Rathsverwandten selbst mit privirung der Rathsstellen ernstlich bedrāwet / vnd in gemein ihnen gleichsamb alle Nahrung darnieder geleyet werden wolle / Alles einzig vnd allein darumb / daß Sie bey dem Augspurgischen Glaubensbekändniß fest beharren / vñnd sich davon zu einer andern Religion / nicht wollen bewegen lassen.

Nun geruhen E. Kayf. Maytt. sich allernädigst zu erinnern/ was an dieselbe dieser vnd anderer Drangsal halber / Ich zumehrmahl / offenherzig / Vnterthänigst gelangen lassen/ was vorbe-gründte außführung ich dero halben gethan / vñnd darneben gesucht vnd gebeten. Hette auch / wenn ich zumahl der Sachen zustandt / vnd den so hoch vnd tewerbeschwornen Religion Frieden/ vnd andere Vincula Imperii / vnd denn E. Kayf. Maytt. gereichtes Kayserliches Gemüth betrachte / mich daher gewiß getröstet/ E. K. Mayt. würden hierinnen durch dero Kayf. Ampt. alle Bedrängniß abgeschafft / vnd die winselnde Augspurgische Evangelische Bürgerschaft also vnerhört zubedrogen / nicht verstattet haben. Denn einmal ist gleichwol nit zuverneinen / daß die Stadt Augspurg eine vormittelbare Reichstadt/ so wol vnwidersprechlich / vnd ex veritate historica vnd serie rerum gestarum bekant vnd offenbar/ daß/ als die Evangelische Prediger auß der Stadt Augspurg vertrieben worden / mein in Gott ruhender Anberr/ Weylandt Chur-

fürst



fürst Moriz zu Sachsen/ löblichen andenkens/ solche Anno 1552  
völlig wiederumb restituiret vnd eingesetzt/ das interim gänzlich  
alda abgeschafft/ vnd förder darauff/ von solcher Zeit an/ das E-  
xercitium Augustanæ Confessionis in angezeigter Stadt frey  
vnd öffentlich geübet vnd getrieben worden. Desgleichen ist in dem  
auff dem allgemeinen ReichßTage zu Augspurg Anno 1555. auff-  
gerichten vnd hochbetewerten Religions Frieden; Nach dem aber zc.  
klärlich vnd zwar mit diesen hehlen Worten versehen: Nach deme  
nun vielen Frey- vnd ReichßStädten/ die beyden Religionen/  
nemblich/ die Catholische/ vnd der Augspurgischen Confession  
Verwandten Religion, eine Zeithero im gang vnd Ge-  
brauch gewesen/ so sollen sie auch hinführo also blei-  
ben / auch deroselben Frey- vnd ReichßStädte Bürger vnd Ein-  
wohner/ Geistliches- vnd Weltliches Standes friedlich vnd ruhig/  
bey vnd neben einander wohnen / vnd kein Theil des andern Reli-  
gion, KirchenGebräuch vnd Ceremonien abzuthun/ oder sie da-  
bey zu dringen/ sich vnterstehen / Vnd da auch gleich der Herr Bis-  
choff zu Augspurg/ anziehende/ Geistliche Inspection vorwenden  
wolte / So läset doch solches gleicher gestalt / der so thewer erwora-  
bene Religion Frieden ganz vnd gar nicht zu/in dem darinnen [Dar-  
auff auch zc.] klärlich disponiret wird / daß die Geistliche Juris-  
diction wieder der Augspurgischen Confession, Religion, Glau-  
ben/ bestellung der Ministerien / KirchenGebräuche/ Ordnung vñ  
Ceremonien, so sie auffgerichtet/ oder auffrichten möchten/nicht  
exerciret/ gebraucht oder geübet werden. Sondern ruhen/ einge-  
stellet vnd suspendiret seyn: vnd bleiben sollen. Vnd gesetzt: Da  
auch gleich der Herr Bischoff wieder ein oder ander KirchenGebräu-  
che / darinnen bishero die Evangelische Bürgerschaft zu Augspurg  
das Exercitium Augustanæ Confessionis frey/ vnd öffentlich ge-

halten / vnd in ruhiger possession gehabt / einkigen Zuspruch het-  
te / auch / servato legitimo processus & Juris ordine ausführen  
könnte ; So wolte doch bey weitem darumb nit folgen / daß ihme da-  
hero nachgelassen seyn solte / der Evangelischen Bürger schafft das  
freye Exercit. Religionis zuheymen vñ zunehmen / sondern es müsse  
inen doch einen Weg als den andern / Krafft des so klaren besten Re-  
ligion Frieden / vnd des hochbethewerten / vnd so offft erholeten Ver-  
sprechnüß / da anders in Imperio die Vincula ihre Ehre vnd Wir-  
ckung noch haben sollen / gelassen vnd unperturbirt verstattet / vnd  
andere Derter in der Stadt dazu zerbawen oder anzurichten ver-  
gönnet werden. In massen auch die Evangelische Bürger schafft  
in dieser Qualitet / von den vorigen glormwürdigsten Römisch: Kay-  
sern / auch in Contradictorio Judicio jederzeit erkennet / vnd ih-  
nen / daß sie bey diesem / ihrem in dem Religion Frieden begründe-  
tem zustehendem freyem Exercitio, Augspurgischer Confession,  
Käyserlich solten geschützet werden / verheissen / Auch von Wey-  
landt Kayser Rudolpho dem Andern / hochlöblichen andenkens an  
einer ANNO 1585. erfolgten Confirmation allen Geistli-  
chen vnd Weltlichen Chur: Fürsten vnd Ständen geboten worden /  
Sie dabey unverhindert zulassen. So wol bey Ewer Käyserli-  
chen Mayestät selbst / als dieselbe die Huldigung Anno 1610.  
dessen Orths angenommen in solenni isto Actu offentlich / vnd  
zwar in beyseyn offft erweltes Herrn Bischoffs zu Augspurg aller-  
gnädigst versprochen. Ebenesfalles wil sichs hiemit nicht thun  
noch solche gewalthätige / wieder den klaren Buchstaben des Re-  
ligion Friedens lauffende processum coloriren / noch weniger  
verantworten lassen / daß der Herr Bischoff den Alten / vor dem  
Religion Frieden anffgerichteten Vertrag / dagegen vorschützen  
wil. Denn es ist wissend vnd bekandtes Rechtens / daß die Nach-

folgende

folgende die Vorhergehende auffheben. So ist auch nebenst dem in dem Religion Frieden zu der allgemeinen Reichs Wohlfahrt / Ruh vnd Sicherheit gar ein anders versehen / verhandelt / beschwo- ren / vnd in forma pragmaticæ sanctionis im ganzen Heili- gen Römischen Reiche publiciret / vnd daß es ein beständiger / beharrlicher / vnbedingter / für vnd für Ewigwehrender Friede seyn soll / auch dawider vnter einigem schein / wie der Namen ha- ben möchte / nichts fürgenommen / noch gehandelt werden solte / zugesaget worden.

Vnd dieß nun alles vmb so viel mehr / dieweil in offtebenand- tem Religions Frieden / auff das kunfftige / allem vnd jedem / sol- chem vndienlichen scrupuliren / ein = vnd vorwenden / saaken / vorgebawet werden möchte / die Clausula Cassatoria, mit gar be- weglichem Emphatischen vnd folgenden außstrücklichen Worten annectiret: **Daß nemlich alles** &c. So in vorigen Reichs- abschieden / Ordnungen / oder sonsten (darunter dann auch Ver- träge vnd anders / wie es auch zunennen / welches angeregtem Friede entgegen / vermüg der klaren Rechte eingeschlossen wird) **begriffen vnd versehen** / so dessen Friedstand in allen sei- nen Puncten / vnd inhaltingen zuwieder sey ; oder verstanden werden möchte / demselben nichts benemen : derogiren noch abbre- chen ; auch darauff weder in = noch außserhalb rechtens nichts gehan- delt noch gesprochen werden soll. Desgleichen ist dieser Ein- wurff / als ob in dem Anno 1582. auffgerichteten Vertrag ge- meldet würde / daß es bey dem vorigen / sonderlich dem Kayserlich. Restitution Vertrag Anno 1548 verbleiben / solten nicht der geringsten Wirkung / In dem solcher Zwey vnd Achtzig Jähriger Vertrag nicht von Geistlichen / sondern von Weltlichen Sachen handelt / die Commision auch / welche Stricti Juris, mir zur

Benlegung der damahligen Irrungen / wegen Weltlicher Händ-  
del / angesehen / vnd dahero gar nicht auff die Religions sachen /  
so da allbereit durch den Ewigwehrenden / vnaufflößlichen Reli-  
gions Frieden seine Feste vnd Bestendigkeit erlange / zu ziehen.  
Es ist auch solcher Vertrag nur zwischen dem Herren Bischoffe vnd  
dem Rath auffgerichtet / vnd nicht der Evangelischen Bürgers-  
schafft / so dazumal niemals vorgeladen / darüber nicht gehört / noch  
weniger darein gewilliget / oder zum præjudix ihrer posteritet,  
reclamante publicâ lege contrariâ, dadurch alle Evangelische  
in obberührter Stadt ein vnaufflößliches Recht acquiriret / willie-  
gen können oder mögen. Derowegen er auch die Evangelische  
Bürgerschaft auff keinerley weise noch wege benachtheiligen kan.  
So hette auch der Rath Rechtens nach / weder fug noch macht ge-  
habt / da sie gleich des Vorsazes gewesen / auch mit klaren Wor-  
ten in dem Vortrage / welches doch nicht geschehen / als gemein-  
det worden / die Evangelische Bürgerschaft hierdurch zubeschwe-  
ren / denn keinem sein Jus quæsitum alterius facto geschmälert /  
noch auferiret werden mag. So giebt hierüber die Käyserliche  
ex contra scientia & plenitudine potestatis fast Drey Jahr  
nach diesen Verträgen auff den Vier vnd Achtzig Jährigen Ver-  
trag / den 5. May / Ao 1585. erfolgete Confirmation / viel  
ein anders. Sintemahl in derselben aller Chur = vnd Fürsten /  
Geistlich. vnd Weltlichen gebotten wird / die Evangelische Bür-  
gerschaft bey dem Anno 1584. Zwischen dem Rath vnd Bür-  
gerschaft / in specie super puncto Religionis auffgerichteten  
Vertrag / zulassen / vnd darwider nicht zubeschweren / Zu dem /  
vnd welches vollendt alles vermeintes Einwenden ganz zu Bo-  
dem leget / So seind inhalt des so thewer gelobten Religions-  
Frieden alle declarationes vnd anders / so den Religions Frie-

den

den verhindern / oder verändern möchte / zugeben / zuerlaugen /  
vnd anzunehmen verbotten / vnd zwar mit der außtrücklichen an-  
hangenden Clausula annullatoria, daß sie von Unkräften sein  
soll.

Wenn dann diesem allem also: So geruhen E. Kayf.  
Maytt. als Fons Justitiæ, selbst allergnädigst zube-  
denken / wie sich doch die bißhero / wider die Evangelische Bür-  
gerschaft vorübte handlung justificiren lassen wollen / vnd  
wohin es endlich / da man solche starcke Vincula, die da e-  
wig sein sollen / vnd darüber der Allgewaltige G D E sel-  
best fest gehalten haben wil / wenn sie dergestalt also zurissen  
werden solten / gelangen vnd ausschlagen möchte / E. Kayf.  
Maytt. güttiges vnd gerechtes Gemüth ist mir wol bekandt /  
Ich halte mich auch dessen nachmals versichert / vnd bin desz  
Unterthänigsten gewissen / vnd grossen vertrauens / dieselben  
werden in diesen vnd andern ReligionsBeschwerden / wie  
dann auch wegen der vnauffhörlichen Kriegsz pressur / dar-  
durch Chur = Fürsten vnd Stände desz Reichs ganz verter-  
bet / vnd die Teutsche Libertet vnd Freyheit / so vnerhört bes-  
drewet wird / wirkliche vnerlengte remedirung vnd ab-  
schaffung allergnädigst geben / vnd die Evangelische Bürger-  
schaft zu Augspurg aller dings in vorigen ruhigen Standt  
setzen; Vnd an dem freyen Exercitio Augspurgischer Con-  
fession, KirchenGebräuche / Ordnung vnd Ceremonien,  
in cinigerley weise noch wege keiner Zeit nicht verhindern noch  
betrüben lassen / vnd bey dem Religion Frieden Kayserli-  
chen schützen / Inmassen denn Ewer Kayserliche Maytt.

A v

Ich

Ich darumb hiermit nochmals höchlich vnd fleißig auß ges  
treuem vnd wohlmeinendem Herzen vnterthänigst ersuchen  
vnd bitten thue. Denn do solches nicht geschehen  
solte / befohre ich gar sehr / Es werde bey ein  
verwesenden Convent der Evangelischen Stände  
de / (davon Ewer Kayserliche Mayestät Ich in  
meinem vnterthänigsten Schreiben sub dato Des  
baltiz den 24. Augusti / jüngst gehorsambste andeu  
tung gethan /) vnd vmb welches Bestimmung bey  
mir instendig vnd vnauffhörlich angehalten wird /  
trefflich urgieret / auch dardurch die bevorstehens  
de güttliche Tractaten mit den Catholischen Stän  
den nicht befördert / sondern zu des Heiligen Rö  
mischen Reichs nit geringem Gefahr / alles schwer  
er vnd schwieriger gemacht werden. Vnd es  
können auch Ewer Kayserliche Mayestät gleich  
wol hierbey allergenädigst erachten / wie es mich  
selbsten schmerzen / vnd wie tieff vnd sehr Mir  
dieses alles zu Herzen / Sinn / Gemüth vnd Ges  
dancken gehen müsse. Welches Ewer Kayser  
lichen Mayestät Ich auß Gemüth gehorsamblich  
andenten sollen / mit vnterthänigster Bitt / dies  
selbe wollen es / vnd das Ich auch die vor des  
sen allbereitt angeführte Rationes hierinnen noch  
eines etwas erzehlet / anders nicht / dann treuw

lich

lich vnd gutt gemeinet / allergnädigist auffneh-  
men. Vnd bin Ewer Kayserlichen Mayestat  
gehorsambste trewe Dienste zuleisten / jederzeit so  
willig als schuldig. Geben auff vnser Vestung  
Dreyden am Vier vnd Zwainzigsten Tag des  
Christmonats / lauffenden 1630. Jahres.

Johann Georg /  
Churfürst.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher but appears to contain several lines of a letter or document.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher but appears to contain several lines of a letter or document.





611  
1771  
1772  
1773  
1774  
1775

me



QK 9/c 4032



ULB Halle  
004 806 751

3



V017





Einer  
**Die**  
zu Hun  
Maye  
Sub  
**Des**  
Hochge  
Herrn  
Sachsen/  
schen Kei  
graffn  
Bu

reibensz/  
**S. auch**  
Königliche  
UM II.  
embris.  
**stigen**  
Herrn/  
Herzogen zu  
ß Heyl. Römi  
fürsten/ Land.  
Meissen/vnd  
fn zu der  
rn

